

## Gemeindeggesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 31. Oktober und 19. Dezember 2008

für die 2. Lesung

- Art. 13 Abs. 2: Streichen.
- Art. 25 Abs. 1 Bst. b: Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal; neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, dürfen erst vollzogen werden, nachdem die Bürgerschaft für das erste Vollzugsjahr den Kredit beschlossen hat;
- Art. 55 Abs. 2: Sie prüft die Amts- und Haushaltsführung des Rates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Rates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.
- Abs. 3: Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
- Abs. 4: Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4.
- Abs. 5 (neu): Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
- Art. 60 Abs. 1: Die Mitglieder des Rates und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal dürfen dem Parlament nicht angehören.
- Abs. 2: Die Gemeindeordnung kann weiteres Verwaltungspersonal von der Mitgliedschaft im Parlament ausschliessen.
- Art. 62 Abs. 2 Satz 2: Streichen.

- Art. 66 Bst. a:* allgemeinverbindliche Reglemente, ausgenommen Gebührentarife;
- Art. 67 Abs. 1 Bst. a:* Gegenstände, für welche die Gesetzgebung, rechtsetzende Erlasse der Gemeinde oder andere rechtliche Verpflichtungen keinen grösseren Ermessensbereich offenlassen;
- Bst. b:* Reglemente über Dienst- und Besoldungsverhältnisse von Behördemitgliedern und Verwaltungspersonal; neue Vorschriften, die Mehrausgaben verursachen, dürfen erst vollzogen werden, nachdem der Kredit für das erste Vollzugsjahr rechtsgültig geworden ist;
- Art. 98 Abs. 1 Ingress:* Die Gemeinde versichert das Verwaltungspersonal gegen:
- Art. 99 Abs. 1:* Behördemitglieder, Verwaltungspersonal sowie Beauftragte sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheim zu halten sind.
- Art. 100 Abs. 1:* Behördemitglieder, Verwaltungspersonal sowie Beauftragte sind nach Massgabe der Gesetzgebung disziplinarisch, strafrechtlich und vermögensrechtlich verantwortlich.
- Art. 131 Abs. 1:* Die Gemeinde ist nach Massgabe der Gesetzgebung zur Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen \_\_\_\_ verpflichtet.
- Art. 144 Bst. a:* die Höhe der neuen Ausgaben, welche die Zustimmung aller Mitglieder erfordern;
- Art. 158:* Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Einsicht in die Akten nehmen, Behördemitglieder und Verwaltungspersonal befragen sowie auf andere geeignete Weise Sachverhalte abklären.